

2015**Ausgegeben zu Bonn am 23. März 2015****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 2015	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2015 FNA: neu: 605-1-10-26	298
9. 3. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Bereich der Bundeswehr FNA: 454-1-1-18	299
10. 3. 2015	Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB-Verordnung – RfBV) FNA: neu: 7631-1-45	300
11. 3. 2015	Verordnung über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Antiterrordatei sowie zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden FNA: neu: 12-11-1; neu: 12-13-1	302
13. 3. 2015	Verordnung über den anerkannten Umschulungsabschluss Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr FNA: neu: 806-22-11-1; 806-21-7-4	305
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Deutschen Patent- und Markenamts in Angelegenheiten des Reisekostenrechts (DPMaWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-200	314
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts (BVerwGWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-201	315
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundespatentgerichts in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts (BPatGWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-202	316
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts (BMJVWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-203	317
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für Justiz in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts (BfJWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-204	318
5. 3. 2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesfinanzhofs in Angelegenheiten des Umzugskostenrechts (BFHWidVertrAnO) FNA: neu: 2030-14-205	319
12. 3. 2015	Bekanntmachung über die Anwendbarkeit von Teilen des Seeversicherungsnachweisgesetzes FNA: 2129-58	320
12. 3. 2015	Bekanntmachung über die Anwendbarkeit von Teilen der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt FNA: 9510-1-11	320
12. 3. 2015	Bekanntmachung über die Anwendbarkeit des Wrackbeseitigungskostendurchsetzungsgesetzes ... FNA: 9510-33	321

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	321
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	322
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	324

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2015**

Vom 9. März 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2015 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 5 Prozentpunkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2016 von den Gemeinden an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2015 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen dieses Vierteljahres zu leisten. § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. März 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Bereich der Bundeswehr**

Vom 9. März 2015

Auf Grund des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz im Bereich der Bundeswehr vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1711) werden die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ durch die Wörter „Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 2015

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

**Verordnung
über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung
(RfB-Verordnung – RfBV)**

Vom 10. März 2015

Auf Grund des § 56b Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 6 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme von Sterbekassen und regulierten Pensionskassen im Sinne von § 118b Absatz 3 oder 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet:

1. Rückstellung für Beitragsrückerstattung: die Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 56a Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
2. Ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung: den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe h der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Altbestand:
 - a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen Versicherungsverträge, die in § 11c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) genannt sind;
 - b) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen Versicherungsverträge, bei denen die Prämien und Leistungen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung mit den Prämien und Leistungen der in Buchstabe a genannten Versicherungsverträge übereinstimmen, soweit sie nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen wurden und die Lebensversicherungsunternehmen sie bis zum 12. April 2008 mit dem Altbestand gemeinsam abgerechnet haben (Zwischenbestand);
 - c) bei Pensionskassen alle Lebensversicherungsverträge, denen ein genehmigter Geschäftsplan zu Grunde liegt;
4. Neubestand:
 - a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen die Lebensversiche-

rungsverträge, die nicht unter Nummer 3 Buchstabe a oder b fallen;

- b) bei Pensionskassen die Lebensversicherungsverträge, die nicht unter Nummer 3 Buchstabe c fallen;

5. Teilbestand:

- a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen eine der Bestandsgruppen des Neubestands, die in Anlage 1 Abschnitt D der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, oder einen der Abrechnungsverbände des Altbestands, die im genehmigten Geschäftsplan im Sinne des § 11c des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgelegt sind;
- b) bei Pensionskassen eine Bestandsgruppe des Neubestands, die in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt D der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung gebildet worden ist, oder eine Risikoklasse des Neubestands, die nach § 6 Absatz 1 der Aktuarverordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1681) in der jeweils geltenden Fassung gebildet worden ist, oder einen im genehmigten Geschäftsplan festgelegten Abrechnungsverband des Altbestands;

6. Ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung eines Teilbestands: den diesem Teilbestand zugeordneten Teilbetrag der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

§ 3

**Kollektiver Teil
der Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

(1) Kollektive Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 56b Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes können nur durch Rückführung im Sinne der Absätze 3 und 4 aufgelöst werden. § 56b Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Mit der Einrichtung eines kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist eine Obergrenze für die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Teilbestände als Prozentsatz der für die Zuteilung im Folgejahr innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegten deklarierten Überschussanteile zuzüglich des voraussichtlichen Aufwands im Folgejahr für die deklarierte Direktgutschrift der Teilbestände festzulegen. Der Prozentsatz beträgt mindestens 100, ist für alle Teilbestände identisch und darf gegenüber dem Vorjahr nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Übersteigt die ungebundene Rückstellung für Beitragsrück-

erstattung eines Teilbestands die Obergrenze und erfolgen am Bilanzstichtag keine Rückführungen in die Teilbestände nach Absatz 3, so ist der übersteigende Betrag dem kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Mit der Einrichtung eines kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist für diesen eine Obergrenze als Prozentsatz der Solvabilitäts-spanne gemäß der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils geltenden Fassung festzulegen. Der Prozentsatz beträgt höchstens 60 und darf gegenüber dem Vorjahr nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden. Übersteigt der kollektive Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung die Obergrenze, ist am darauffolgenden Bilanzstichtag der dann übersteigende Betrag in die Teilbestände zurückzuführen; mit Zustimmung der Aufsicht kann auch vor Erreichen der Obergrenze ein Betrag in die Teilbestände zurückgeführt werden. Die Verteilung bemisst sich entweder nach dem Anteil des jeweiligen Teilbestands am Rohüberschuss oder dem Anteil des jeweiligen Teilbestands am Rohüberschuss ohne Direktgutschrift, jeweils soweit dieser Anteil positiv ist. Die Verwendung eines anderen verursachungsorientierten Verteilungsschlüssels ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. Für alle Teilbestände ist derselbe Verteilungsschlüssel zu verwenden.

(4) Rückführungen aus dem kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugunsten ein-

zelner Teilbestände, in denen Finanzierungsdefizite vorliegen, sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich.

§ 4

Sonderregelungen

(1) Vertragliche Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, die einer Zuführung in den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entgegenstehen, sind zu berücksichtigen.

(2) Soweit nach einer Bestandsübertragung gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer Umwandlung nach § 14a des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Bestände in separaten Teilbeständen geführt werden, sind die Regelungen des § 3 und des Absatzes 1 getrennt für die separaten Bestände anzuwenden.

§ 5

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 10. März 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Antiterrordatei
sowie zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden**

Vom 11. März 2015

Auf Grund

- des § 1 Absatz 2 des Antiterrordateigesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) neu gefasst worden ist, und auf Ersuchen der Länder Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz sowie
- des § 1 Absatz 2 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318) neu gefasst worden ist, und auf Ersuchen der Länder Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt

verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

**Verordnung
über die Benennung weiterer
zur Teilnahme an der Antiterrordatei
berechtigter Polizeivollzugsbehörden**

§ 1

**Weitere Polizeivollzugs-
behörden des Landes Bayern**

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Bayern sind zum Zugriff auf die Antiterrordatei berechtigt:

1. Kriminalfachdezernat 1 Nürnberg
K 14
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg
2. Kriminalfachdezernat 4 München
K 42
Ettstraße 2
80333 München
3. KPI/Z Niederbayern
Operativer Staatsschutz
Rudolf-Guby-Straße 4
94032 Passau
4. KPI/Z Oberpfalz
Operativer Staatsschutz
Bajuwarenstraße 2
93053 Regensburg
5. KPI/Z Oberbayern Nord
Operativer Staatsschutz
Nordallee 6
85328 München

6. KPI/Z Oberbayern Süd
Operativer Staatsschutz
Eugen-Rosner-Straße 2
83278 Traunstein

7. KPI/Z Oberfranken
Operativer Staatsschutz
Ludwig-Thoma-Straße 4
95447 Bayreuth

8. KPI/Z Schwaben Nord
Operativer Staatsschutz
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg

9. KPI/Z Schwaben Süd/West
Operativer Staatsschutz
Reuttier Straße 64
89231 Neu-Ulm

10. KPI/Z Unterfranken
Operativer Staatsschutz
Frankfurter Straße 79
97082 Würzburg

§ 2

**Weitere Polizeivollzugs-
behörde des Landes Brandenburg**

Als weitere Polizeivollzugsbehörde des Landes Brandenburg ist zum Zugriff auf die Antiterrordatei berechtigt:

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Behördenstab, Stabsbereich Einsatz- und Lagezentrum
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

§ 3

**Weitere Polizeivollzugs-
behörden des Landes Rheinland-Pfalz**

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz sind zum Zugriff auf die Antiterrordatei berechtigt:

1. Polizeipräsidium Mainz
Valenciaplatz 2
55118 Mainz
2. Polizeipräsidium Koblenz
Moselring 10 – 12
56068 Koblenz

3. Polizeipräsidium Trier
Salvianstraße 9
54290 Trier
4. Polizeipräsidium Westpfalz (Kaiserslautern)
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern
5. Polizeipräsidium Rheinpfalz (Ludwigshafen)
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen

Artikel 2

Verordnung über die Benennung weiterer zur Teilnahme an der Rechtsextremismus-Datei berechtigter Polizeivollzugsbehörden

§ 1

Weitere Polizeivollzugs- behörden des Landes Bayern

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Bayern sind zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt:

1. Kriminalfachdezernat 1 Nürnberg
K 14
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg
2. Kriminalfachdezernat 4 München
K 44
Ettstraße 2
80333 München
3. KPI/Z Niederbayern
Operativer Staatsschutz
Rudolf-Guby-Straße 4
94032 Passau
4. KPI/Z Oberpfalz
Operativer Staatsschutz
Bajuwarenstraße 2
93053 Regensburg
5. KPI/Z Oberbayern Nord
Operativer Staatsschutz
Nordallee 6
85328 München
6. KPI/Z Oberbayern Süd
Operativer Staatsschutz
Eugen-Rosner-Straße 2
83278 Traunstein
7. KPI/Z Oberfranken
Operativer Staatsschutz
Ludwig-Thoma-Straße 4
95447 Bayreuth
8. KPI/Z Schwaben Nord
Operativer Staatsschutz
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg
9. KPI/Z Schwaben Süd/West
Operativer Staatsschutz
Reuttier Straße 64
89231 Neu-Ulm

10. KPI/Z Unterfranken
Operativer Staatsschutz
Frankfurter Straße 79
97082 Würzburg

§ 2

Weitere Polizeivollzugs- behörde des Landes Brandenburg

Als weitere Polizeivollzugsbehörde des Landes Brandenburg ist zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt:

Polizeipräsidium Land Brandenburg
Behördenstab, Stabsbereich Einsatz- und Lagezentrum
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

§ 3

Weitere Polizeivollzugs- behörden des Landes Rheinland-Pfalz

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz sind zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt:

1. Polizeipräsidium Mainz
Valenciaplatz 2
55118 Mainz
2. Polizeipräsidium Koblenz
Moselring 10 – 12
56068 Koblenz
3. Polizeipräsidium Trier
Salvianstraße 9
54290 Trier
4. Polizeipräsidium Westpfalz (Kaiserslautern)
Logenstraße 5
67655 Kaiserslautern
5. Polizeipräsidium Rheinpfalz (Ludwigshafen)
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen

§ 4

Weitere Polizeivollzugs- behörden des Landes Sachsen

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Sachsen sind zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt:

1. Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24
09113 Chemnitz
2. Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7
01067 Dresden
3. Polizeidirektion Görlitz
Conrad-Schiedt-Straße 2
02826 Görlitz
4. Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1
04107 Leipzig
5. Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17 – 21
08058 Zwickau

§ 5

**Weitere Polizeivollzugs-
behörden des Landes Sachsen-Anhalt**

Als weitere Polizeivollzugsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt sind zum Zugriff auf die Rechtsextremismus-Datei berechtigt:

1. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

2. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau
3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. März 2015

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

**Verordnung
über den anerkannten Umschulungsabschluss
Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr**

Vom 13. März 2015

Auf Grund des § 58 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

**Ziel der Umschulung, Umschulungsprüfung
und Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

(1) Ziel der beruflichen Umschulung ist der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes, um im Bereich der zivilen Luftfahrt auf Flughäfen unterschiedlicher Größe die folgenden operativen Aufgaben bei der Abfertigung von Luftfahrzeugen eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen,
2. Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen,
3. Handling von Luftfahrzeugen,
4. Handling von Gepäck,
5. Handling von Fracht und Post,
6. Beachten und Einhalten der Vorschriften über Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz bei der Abfertigung; Gewährleisten der Arbeitssicherheit,
7. Beachten und Einhalten von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Regelungen,
8. Kommunizieren mit den an der Abfertigung Beteiligten,
9. Delegieren von Aufgaben und Anleiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) In der Umschulungsprüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen, um die qualifizierte berufliche Tätigkeit als Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr in einer sich wandelnden Arbeitswelt ausüben zu können. Umschulungsprüfungen werden von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zum anerkannten Umschulungsabschluss „Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr“.

§ 2

**Zulassungs-
voraussetzungen für die Umschulungsprüfung**

Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit nachweist oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Umschulungsprüfung rechtfertigen, und
2. eine Umschulung nach § 3 nachweist, die nach dem Erwerb der Voraussetzungen nach Nummer 1 absolviert worden ist.

§ 3

Art, Dauer und Inhalt der Umschulung

(1) Die Umschulung gliedert sich in einen Umschulungslehrgang und eine betriebliche Umschulung.

(2) Der Umschulungslehrgang umfasst mindestens 616 Unterrichtsstunden. Es sind die in der Anlage 1 beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den dort genannten Qualifikationsschwerpunkten zu vermitteln.

(3) Die betriebliche Umschulung erfolgt im Bereich der zivilen Luftfahrt auf Flughäfen und umfasst mindestens 28 betriebliche Praxiswochen. Es sind die in der

Anlage 2 beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den dort genannten Qualifikations-schwerpunkten zu vermitteln; dabei sind die jeweils einschlägigen Regelwerke, Normen und Bestimmungen zu berücksichtigen.

(4) Über die regelmäßige Teilnahme am Umschulungslehrgang und an der betrieblichen Umschulung ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4

Gliederung der Umschulungsprüfung

(1) Die Umschulungsprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

1. „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ und
2. „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“.

(2) Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 5

Prüfungsteil

„Theorie des Bodenverkehrsdienstes“

(1) Im Prüfungsteil „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Luftfahrzeuge,
2. Rechtsvorschriften,
3. Kommunikation und Kooperation.

(2) Im Prüfungsbereich „Luftfahrzeuge“ können geprüft werden:

1. Kenntnis der Merkmale ziviler Luftfahrzeuge,
2. Kenntnis der prinzipiellen Anordnung der Laderäume, der Ausstiege, der Versorgungsanschlüsse sowie der Bedienelemente,
3. Kenntnis und Anwendung von Ladeanweisungen,
4. Durchführen fachspezifischer Berechnungen.

(3) Im Prüfungsbereich „Rechtsvorschriften“ können geprüft werden:

1. Kenntnis einschlägiger luftfahrtrechtlicher Bestimmungen,
2. Kenntnis sonstiger Regelungen, insbesondere Regelungen zum Umgang mit gefährlichen Gütern und besonderen Ladungen,
3. Kenntnis einschlägiger Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften,
4. Kenntnis einschlägiger Regeln für den Gesundheits- und Umweltschutz,
5. Kenntnis einschlägiger Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts.

(4) Im Prüfungsbereich „Kommunikation und Kooperation“ können geprüft werden:

1. Anwenden der englischen Sprache als Fremdsprache bei Fachaufgaben,
2. Planen und Bearbeiten von Aufgaben im Team, Abstimmen und Auswerten der Ergebnisse,
3. Kenntnis der Prozessabläufe bei der Abfertigung,

4. Erkennen und Melden von Schäden und besonderen Vorkommnissen.

(5) Die Prüfung im Prüfungsteil „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgaben durchzuführen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Aufgaben soll betragen:

1. im Prüfungsbereich „Luftfahrzeuge“ mindestens 120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich „Rechtsvorschriften“ mindestens 90 Minuten und
3. im Prüfungsbereich „Kommunikation und Kooperation“ mindestens 60 Minuten.

Insgesamt soll die Prüfungsdauer 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Prüfungsteil

„Praxis des Bodenverkehrsdienstes“

(1) Im Prüfungsteil „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen,
2. Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen,
3. Abfertigen von Luftfahrzeugen,
4. Baggage Handling,
5. Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten sowie Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben.

(2) Im Prüfungsbereich „Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen“ können geprüft werden:

1. Einweisen von Luftfahrzeugen zur Vorfeldposition,
2. Annehmen von Luftfahrzeugen, Kommunizieren mit dem Cockpit,
3. Anbringen und Entfernen von Sicherungsvorrichtungen.

(3) Im Prüfungsbereich „Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen“ können geprüft werden:

1. Überprüfen der Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Geräten und Fahrzeugen,
2. Einsetzen von Geräten und Fahrzeugen nach deren Bestimmungen,
3. Erkennen und Melden von Störungen und Schäden an Geräten und Fahrzeugen,
4. Überprüfen der Funktionalität von Informationssystemen und Anwenden von Informationssystemen.

(4) Im Prüfungsbereich „Abfertigen von Luftfahrzeugen“ können geprüft werden:

1. Be- und Entladen von Luftfahrzeugen gemäß Ladeanweisungen,
2. Cargo und Mail Handling,
3. Sichern der Ladung,
4. Abfertigen von gefährlichen Gütern und Sonderfrachten.

(5) Im Prüfungsbereich „Baggage Handling“ können geprüft werden:

1. Abfertigen des Gepäcks, Bearbeiten von Besonderheiten,
2. Be- und Entladen der Lademittleinheiten unter Berücksichtigung der Sortierkriterien,
3. Bedienen von Gepäckfördereinrichtungen,
4. Bearbeiten von Besonderheiten, Verfassen von Schadensmeldungen.

(6) Im Prüfungsbereich „Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten sowie Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben“ können geprüft werden:

1. situationsgerechtes Kommunizieren,
2. Koordinieren von Aufgaben.

(7) Die Prüfung im Prüfungsteil „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ ist in Form von praxisorientierten Arbeitsproben und einem situativen Fachgespräch durchzuführen. Das situative Fachgespräch kann in mehrere Gesprächsphasen aufgeteilt werden und ist im Kontext der Arbeitsproben zu führen.

(8) Die Arbeitsproben sind so zu gestalten, dass sie sich jeweils auf einen Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 beziehen. Je Prüfungsbereich können auch mehrere Arbeitsproben durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit für die Arbeitsproben beträgt insgesamt mindestens 240 Minuten und höchstens 330 Minuten.

(9) Im situativen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Fähigkeit nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, betriebspraktische Aufgabenstellungen zu analysieren und dazu Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Das situative Fachgespräch soll sich auf Situationen beziehen, die während der Durchführung der Arbeitsproben entstehen, und deren Bewertung unterstützen. Das situative Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen gilt § 62 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem der geprüften Prüfungsbereiche nach den §§ 5 und 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die beiden Prüfungsteile „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ und „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ sind gesondert mit Punkten zu bewerten.

(3) Im Prüfungsteil „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| 1. Luftfahrzeuge | mit 50 Prozent, |
| 2. Rechtsvorschriften | mit 25 Prozent, |
| 3. Kommunikation und Kooperation | mit 25 Prozent. |

(4) Im Prüfungsteil „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ sind für jeden Prüfungsbereich die jeweiligen praxisorientierten Arbeitsproben unter Berücksichtigung des situativen Fachgesprächs zu bewerten. Aus den Punktebewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Note zu bilden.

(5) Im Prüfungsteil „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen | mit 20 Prozent, |
| 2. Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen | mit 20 Prozent, |
| 3. Abfertigung von Luftfahrzeugen | mit 30 Prozent, |
| 4. Baggage Handling | mit 20 Prozent, |
| 5. Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten sowie Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben | mit 10 Prozent. |

(6) Aus den Noten der Prüfungsteile „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ und „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ ist eine Gesamtnote zu bilden. Dabei sind die Prüfungsteile wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ | mit 40 Prozent, |
| 2. „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ | mit 60 Prozent. |

(7) Über das Bestehen der Prüfung stellt die zuständige Stelle jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 3 und 4 aus. Im Fall der Befreiung nach § 7 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der bei der ersten Prüfung nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen freizustellen, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem 1. Mai 2015 begonnene Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss Geprüfter Flugzeugabfertiger nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Flugzeugabfertiger vom 15. August 1977 (BGBl. I S. 1565), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 1980 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, können bis zum 30. April 2018 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Bei Prüfungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 angemeldet werden, kann der Prüfungsteilnehmer

oder die Prüfungsteilnehmerin die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragen; diese Prüfungen sind bis zum 30. April 2018 zu Ende zu führen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung für vor dem 1. Mai 2015 begonnene Prüfungsverfahren kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden; § 9 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Flugzeugabfertiger vom 15. August 1977 (BGBl. I S. 1565), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 1980 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 13. März 2015

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 2)**Umschulungslehrgang**

Der Umschulungslehrgang gliedert sich in die folgenden fünf Qualifikationsschwerpunkte:

1. Luftfahrzeuge,
2. Luftfahrtrechtliche Bestimmungen und sonstige Regelungen,
3. Vorschriften über Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz bei der Abfertigung, Gewährleisten der Arbeitssicherheit,
4. Kommunikation und Kooperation,
5. Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.

(1) Der Qualifikationsschwerpunkt „Luftfahrzeuge“ umfasst folgende Qualifikationsinhalte: 32 Tage

- a) Kenntnis von Luftfahrzeugtypen und -versionen,
- b) Kenntnis und Anwendung von Bezeichnungen und Codes,
- c) Kenntnis und Berücksichtigung der Struktur von Luftfahrzeugen,
- d) Kenntnis von Anordnung, Merkmalen und Funktionen der Laderäume und -einheiten sowie der Ausstiege,
- e) Kenntnis und Zuordnung von Bedienelementen und Versorgungsanschlüssen,
- f) Kenntnis und Anwendung von Ladeanweisungen.

(2) Der Qualifikationsschwerpunkt „Luftfahrtrechtliche Bestimmungen und sonstige Regelungen“ umfasst folgende Qualifikationsinhalte: 11 Tage

- a) Beachten von Rechtsgrundlagen im Luftverkehr, insbesondere behördlichen Bestimmungen, Flughafenbenutzungsordnung und einschlägigen Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes,
- b) Kenntnis und Anwendung von Fachbegriffen und Abkürzungen im Luftverkehr,
- c) Beachten von Vorschriften über gefährliche Güter und besondere Ladungen,
- d) Kenntnis der Verkehrsgeografie.

(3) Der Qualifikationsschwerpunkt „Vorschriften über Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz bei der Abfertigung, Gewährleisten der Arbeitssicherheit“ umfasst folgende Qualifikationsinhalte: 11 Tage

- a) Anwenden von Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften,
- b) Beachten von Regeln des Gesundheitsschutzes, Verstehen des Gesundheitsmanagements,
- c) Anwenden von Regeln des Umweltschutzes, Verstehen des Umweltschutzmanagements,
- d) Einleiten und Anwenden von Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- e) Anwenden von Vorschriften des Brandschutzes und Ergreifen von Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

(4) Der Qualifikationsschwerpunkt „Kommunikation und Kooperation“ umfasst folgende Qualifikationsinhalte: 21 Tage

- a) Kenntnis und Anwendung von Teamarbeit und Kooperation mit anderen Bereichen,
- b) Beherrschen des Kommunikationsverhaltens und Umgehen mit Konflikten,
- c) Anwenden fachspezifischer fremdsprachlicher Kenntnisse in englischer Sprache,
- d) Erkennen und Melden von Schäden und besonderen Vorkommnissen,
- e) Kenntnis von Prozessabläufen bei der Abfertigung.

(5) Der Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen“ umfasst folgende Qualifikationsinhalte: 2 Tage

- a) Verstehen der Grundlagen des Berufsbildungsrechts,
- b) Verstehen der Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrechts sowie des Sozialversicherungsrechts.

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 3)

Betriebliche Umschulung

Die betriebliche Umschulung umfasst die folgenden sechs Qualifikationsschwerpunkte:

1. Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen,
2. Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen,
3. Abfertigen von Luftfahrzeugen,
4. Baggage Handling,
5. Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten,
6. Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben.

(1) Der Qualifikationsschwerpunkt „Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen“ umfasst:

13 Arbeitstage

- a) Einweisen von Luftfahrzeugen zur Vorfeldposition,
- b) Annehmen von Luftfahrzeugen, Kommunizieren mit dem Cockpit,
- c) Anbringen und Entfernen von Sicherungsvorrichtungen.

(2) Der Qualifikationsschwerpunkt „Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen“ umfasst:

32 Arbeitstage

- a) Überprüfen der Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Geräten und Fahrzeugen,
- b) Einsetzen von Geräten und Fahrzeugen nach deren Bestimmungen,
- c) Erkennen und Melden von Störungen und Schäden an Geräten und Fahrzeugen,
- d) Überprüfen der Funktionalität von Informationssystemen und Anwenden von Informationssystemen.

(3) Der Qualifikationsschwerpunkt „Abfertigen von Luftfahrzeugen“ umfasst:

75 Arbeitstage

- a) Öffnen, Schließen und Sichern der Laderaumtüren,
- b) Be- und Entladen von Luftfahrzeugen gemäß Ladeanweisungen,
- c) Cargo und Mail Handling an Luftfahrzeugen,
- d) Sichern der Ladung,
- e) Abfertigen von gefährlichen Gütern und Sonderfrachten.

(4) Der Qualifikationsschwerpunkt „Baggage Handling“ umfasst:

15 Arbeitstage

Outbound:

- a) Abfertigen des Gepäcks und Bearbeiten von Besonderheiten,
- b) Beladen der Lademittleinheiten unter Berücksichtigung der Sortierkriterien und Sicherheitsverfahren,
- c) Bedienen der Gepäckfördereinrichtungen,
- d) Bearbeiten von Besonderheiten, Verfassen von Schadensmeldungen;

Inbound:

- a) Abfertigen des Gepäcks und des Sondergepäcks und Bearbeiten anderer Besonderheiten,
- b) Entladen der Lademittleinheiten unter Berücksichtigung der Sortierkriterien,
- c) Bedienen der Gepäckfördereinrichtungen,
- d) Bearbeiten von Besonderheiten, Verfassen von Schadensmeldungen.

(5) Der Qualifikationsschwerpunkt „Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten“ umfasst:

3 Arbeitstage

- a) Situationsgerechtes Kommunizieren im Team sowie mit internen und externen Partnern,
- b) Erteilen von Anweisungen und Auskünften auch in englischer Sprache,
- c) Situationsgerechtes Anwenden von Kommunikationsmitteln und -regeln.

(6) Der Qualifikationsschwerpunkt „Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben“ umfasst:

2 Arbeitstage

- a) Delegieren von Aufgaben,
- b) Anleiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- c) Koordinieren von Aufgaben und Teams.

Anlage 3

(zu § 8 Absatz 7)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Umschulungsabschluss
Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Umschulungsabschluss

Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr

nach der Verordnung über den anerkannten Umschulungsabschluss Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im
Luftverkehr vom 13. März 2015 (BGBl. I S. 305) bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 4
(zu § 8 Absatz 7)

M u s t e r

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Z e u g n i s

über die Prüfung zum anerkannten Umschulungsabschluss
Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Umschulungsabschluss

Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr

nach der Verordnung über den anerkannten Umschulungsabschluss Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr vom 13. März 2015 (BGBl. I S. 305) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
I. Theorie des Bodenverkehrsdienstes	
II. Praxis des Bodenverkehrsdienstes	
Gesamtnote:*	

Der Prüfungsteil „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ beinhaltet die Prüfungsbereiche

1. Luftfahrzeuge,
2. Rechtsvorschriften,
3. Kommunikation und Kooperation.

Der Prüfungsteil „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ beinhaltet die Prüfungsbereiche

1. Einweisen, Annehmen und Sichern von Luftfahrzeugen,
2. Überprüfen und Bedienen der für die Abfertigung erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sowie Anwenden von Informationssystemen,
3. Abfertigen von Luftfahrzeugen,
4. Baggage Handling,
5. Kommunizieren und Kooperieren mit den an der Abfertigung Beteiligten sowie Übernehmen von verantwortlichen Organisationsaufgaben.

(Im Fall des § 7 der Verordnung über den anerkannten Umschulungsabschluss Geprüfte Fachkraft Bodenverkehrsdienst im Luftverkehr: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsbereich/in den Prüfungsbereichen befreit.“)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

* In der Gesamtnote ist die Notenbewertung des Prüfungsteils „Theorie des Bodenverkehrsdienstes“ mit 40 Prozent und die Notenbewertung des Prüfungsteils „Praxis des Bodenverkehrsdienstes“ mit 60 Prozent gewichtet.

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchs-
bescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten
des Deutschen Patent- und Markenamts in Angelegenheiten des Reisekostenrechts
(DPMAWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten des Reisekostenrechts über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten des Deutschen Patent- und Markenamts zu entscheiden, soweit das Bundesverwaltungsamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Deutschen Patent- und Markenamts in Angelegenheiten des Reisekostenrechts übertragen, soweit das Bundesverwaltungsamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienst-
herrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts in
Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts
(BVerwGWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (Bundesamt) wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts über Widersprüche von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts zu entscheiden, soweit das Bundesamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beschäftigten des Bundesverwaltungsgerichts der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13g in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts übertragen, soweit das Bundesamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung
des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundespatentgerichts
in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts
(BPatGWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (Bundesamt) wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts über Widersprüche von Beschäftigten des Bundespatentgerichts zu entscheiden, soweit das Bundesamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beschäftigten des Bundespatentgerichts in Angelegenheiten der Besoldung, des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts übertragen, soweit das Bundesamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und
die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamtinnen und Beamten
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Angelegenheiten
der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts
(BMJVWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden, soweit das Bundesverwaltungsamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts übertragen, soweit das Bundesverwaltungsamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
von Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für Justiz in Angelegenheiten der
Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts
(BfJWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für Justiz zu entscheiden, soweit das Bundesverwaltungsamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beamtinnen und Beamten des Bundesamts für Justiz der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 in Angelegenheiten der Besoldung, des Dienstunfall-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts übertragen, soweit das Bundesverwaltungsamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
von Beschäftigten des Bundesfinanzhofs in Angelegenheiten des Umzugskostenrechts
(BFHWidVertrAnO)**

Vom 5. März 2015

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 und § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) wird angeordnet:

§ 1

Entscheidung über Widersprüche

Dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (Bundesamt) wird die Befugnis übertragen, in Angelegenheiten des Umzugskostenrechts über Widersprüche von Beschäftigten des Bundesfinanzhofs zu entscheiden, soweit das Bundesamt die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz behält sich vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden.

§ 2

Vertretung bei Klagen

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamts wird die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Klagen von Beschäftigten des Bundesfinanzhofs in Angelegenheiten des Umzugskostenrechts übertragen, soweit das Bundesamt nach dieser Anordnung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war. Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder selbst übernehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Die §§ 1 und 2 sind nicht auf Widersprüche und Klagen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. März 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
In Vertretung
Stefanie Hubig

**Bekanntmachung
über die Anwendbarkeit
von Teilen des Seeversicherungsnachweisgesetzes**

Vom 12. März 2015

Nach § 14 Absatz 2 des Seeversicherungsnachweisgesetzes vom 4. Juni 2013 (BGBl. I S. 1471, 1474) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird hiermit bekannt gemacht, dass die §§ 4, 5 und 7 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes, § 12 des Gesetzes, soweit er sich auf die §§ 4 und 5 bezieht, und Rechtsverordnungen auf Grund des § 9 Nummer 1 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2014 II S. 1113) ab dem 14. April 2015 anzuwenden sind.

Berlin, den 12. März 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Peter Escherich

**Bekanntmachung
über die Anwendbarkeit
von Teilen der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt**

Vom 12. März 2015

Nach § 11 Absatz 2 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), der durch Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird hiermit bekannt gemacht, dass die §§ 7b, 7c und 10 Absatz 1 Nummer 5a und 5b der Verordnung, die durch Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926) eingefügt worden sind, mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2014 II S. 1113) ab dem 14. April 2015 anzuwenden sind.

Berlin, den 12. März 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Peter Escherich

**Bekanntmachung
über die Anwendbarkeit
des Wrackbeseitigungskostendurchsetzungsgesetzes**

Vom 12. März 2015

Nach § 5 Absatz 2 des Wrackbeseitigungskostendurchsetzungsgesetzes vom 4. Juni 2013 (BGBl. I S. 1471, 1478) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wird hiermit bekannt gemacht, dass die §§ 1 bis 4 des Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2014 II S. 1113) ab dem 14. April 2015 anzuwenden sind.

Berlin, den 12. März 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Peter Escherich

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
20. 2. 2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hundertzweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Bautzen) FNA: 96-1-2-192	BAnz AT 03.03.2015 V1	4. 3. 2015
20. 2. 2015	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertachtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) FNA: 96-1-2-198	BAnz AT 04.03.2015 V1	25. 6. 2015

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 9. März 2015

Tag	Inhalt	Seite
2. 3.2015	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden GESTA: XD008	282
22. 1.2015	Bekanntmachung der deutsch-marokkanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	286
30. 1.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes	288
2. 2.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	288
2. 2.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	290
2. 2.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	292
4. 2.2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	294
4. 2.2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	296
4. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	298
4. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	299
5. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	299
5. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	300
5. 2.2015	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die gegenseitige medizinische Betreuung von Angehörigen der Streitkräfte	300
5. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	302
11. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	302
11. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	303
13. 2.2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	303
13. 2.2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme	304

Nr. 8, ausgegeben am 12. März 2015

Tag	Inhalt	Seite
6. 3.2015	Gesetz zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto) GESTA: XN001	306
11. 2.2015	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Errichtung eines Generalkonsulats der Volksrepublik China in Düsseldorf	319
11. 2.2015	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	320
13. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	322
13. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	323
18. 2.2015	Bekanntmachung zu dem Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	323
19. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	324
19. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	324
19. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	325
19. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	325
19. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	326
20. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie von Änderungen des Stammkapitals und des Beitragsschlüssels	327
23. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	329
23. 2.2015	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	329
23. 2.2015	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	331
23. 2.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	335
2. 3.2015	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	336

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 12. 2014	Durchführungsverordnung (EU) 2015/30 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Potjesvlees uit de Westhoek (g. g. A.))	L 5/14	9. 1. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014)	L 6/6	10. 1. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014)	L 6/6	10. 1. 2015
6. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/37 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Klenovecký syrec (g. g. A.))	L 8/2	14. 1. 2015
13. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/38 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Lactobacillus acidophilus</i> CECT 4529 als Futtermittelzusatzstoff für Legehennen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2007 (Zulassungsinhaber: Centro Sperimentale del Latte) ⁽¹⁾	L 8/4	14. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/39 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Focaccia di Recco col formaggio (g. g. A.))	L 8/7	14. 1. 2015
14. 1. 2015	Verordnung (EU) 2015/45 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾	L 9/1	15. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/46 der Kommission zur Zulassung von Diclazuril als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner sowie für Mast- und Zuchtperlhühner (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV) ⁽¹⁾	L 9/5	15. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/47 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Alpha-Amylase aus <i>Bacillus licheniformis</i> (DSM 21564) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Milchkühe (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd., vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. Z o.o.) ⁽¹⁾	L 9/8	15. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/48 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Vinagre de Montilla-Moriles (g. U.))	L 9/11	15. 1. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
14. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/49 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien	L 9/17 15. 1. 2015
14. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/50 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates hinsichtlich der Eröffnung neuer im GATT gebundener Zollkontingente der Union für Schokolade, Zuckerwaren und bestimmte Backwaren	L 9/20 15. 1. 2015
14. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/51 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Chromafenozid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission sowie zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen bezüglich dieses Wirkstoffs zu verlängern ⁽¹⁾	L 9/22 15. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/52 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 hinsichtlich des bericht-erstattenden Mitgliedstaats für den Wirkstoff Mecoprop-P ⁽¹⁾	L 9/27 15. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/56 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf den Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten	L 10/1 16. 1. 2015
15. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/57 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission hinsichtlich der Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates	L 10/19 16. 1. 2015
15. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/58 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich des Datums, an dem die Genehmigung des Wirkstoffs Tepraloxymid ausläuft ⁽¹⁾	L 10/25 16. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lokomotiven und Personenzüge“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014)	L 10/45 16. 1. 2015
10. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute ⁽¹⁾	L 11/1 17. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
10. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote ⁽¹⁾	L 11/37 17. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
21. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen	L 11/44 17. 1. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
16. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/64 der Kommission zur 224. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 11/65 17. 1. 2015
10. 10. 2014	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ⁽¹⁾	L 12/1 17. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Energie“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 356 vom 12.12.2014)	L 13/13 20. 1. 2015
18. 12. 2014	Durchführungsverordnung (EU) 2015/79 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Belastung von Vermögenswerten, ein einheitliches Datenpunktmodell und Validierungsregeln ⁽¹⁾	L 14/1 21. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
19. 12. 2014	Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds	L 15/1 22. 1. 2015
21. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009	L 15/8 22. 1. 2015
21. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/83 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 15/31 22. 1. 2015
21. 1. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/84 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien	L 15/54 22. 1. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren (ABl. L 163 vom 2.7.1996)	L 15/106 22. 1. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1361/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Financial Reporting Standards 3 und 13 und auf International Accounting Standard 40 (ABl. L 365 vom 19.12.2014)	L 15/106 22. 1. 2015
1. 10. 2014	Delegierte Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ⁽¹⁾	L 16/1 23. 1. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/97 der Kommission zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 918/2012 im Hinblick auf die Meldung signifikanter Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 16/22 23. 1. 2015
18. 11. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik	L 16/23 23. 1. 2015
20. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/99 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung („Arroz de Valencia“/„Arròs de València“ (g.U.))	L 16/27 23. 1. 2015
20. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/100 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Halberstädter Würstchen (g.g.A.))	L 16/28 23. 1. 2015
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 des Rates vom 29. November 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan (ABl. L 315 vom 1.12.2010)	L 16/66 23. 1. 2015
15. 10. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 17/1 23. 1. 2015
19. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/106 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2015	L 19/8 24. 1. 2015
26. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 20/2 27. 1. 2015
26. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/109 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire	L 20/4 27. 1. 2015
26. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/110 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland und zur Einstellung der Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Ukraine nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 20/6 27. 1. 2015
26. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/111 der Kommission mit Maßnahmen zur Minderung einer ernsthaften Bedrohung des Wolfsbarschbestands (<i>Dicentrarchus labrax</i>) in der Keltischen See, im Ärmelkanal, in der Irischen See und in der südlichen Nordsee	L 20/31 27. 1. 2015
22. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/122 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den Unions- und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 21/4 28. 1. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/123 der Kommission über ein Fangverbot für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 21/6	28. 1. 2015
22. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/124 der Kommission über ein Fangverbot für Sprotten und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 21/8	28. 1. 2015
22. 1. 2015 Verordnung (EU) 2015/125 der Kommission über ein Fangverbot für Sprotten und die dazugehörigen Beifänge im Gebiet IIIa für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 21/10	28. 1. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013)	L 21/22	28. 1. 2015